STADT | TORNESCH

Beschlussvorlage	**Vorlage-Nr:**	**VO/17/231**
	Status:	öffentlich
	Datum:	25.10.2017
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Sabine Kählert
	Bericht im Rat:	Horst Lichte
Amt für soziale Dienste	Bearbeiter:	Heidi Gottschalk

Änderung der Satzung der Stadt Tornesch zur Bildung eines Seniorenbeirates

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
20.11.2017	Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kultur und Bildung
12.12.2017	Ratsversammlung

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Da die Amtszeit des derzeitigen Seniorenbeirates der Stadt Tornesch am 31. Mai 2018 endet, ist ein neuer Seniorenbeirat zu wählen.

Gem. § 6 Abs. 4 (Wahlverfahren) der Satzung der Stadt Tornesch über die Bildung eines Seniorenbeirates erfolgt die Wahl zusammen mit der Kommunalwahl, die am 06. Mai 2018 stattfindet und zu der die Wahlberechtigten durch die Stadtverwaltung schriftlich eingeladen werden.

Wahlberechtigt sind gem. Satzung § 4 Abs. 3 alle Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Jahr der Wahl vollenden werden.

Gem. § 4 Abs. 4 ist jede oder jeder in den Seniorenbeirat wählbar, die/der das 60. Lebensjahr überschritten hat oder im Jahr der Wahl überschreiten wird.

Personen mit 60 Jahren befinden sich in der heutigen Zeit noch voll im Berufsleben, gestalten aktiv ihre Freizeit.
Bereits bei der letzten Wahl des Seniorenbeirates hat sich gezeigt, dass sich Personen mit 60 Jahren noch nicht für eine Mitarbeit im Seniorenbeirat interessieren.

Aufgrund der gestiegenen allgemeinen Lebenserwartung und der stufenweisen Erhöhung des Renteneintrittsalters, sollte auch das Lebensalter der wahlberechtigten sowie wählbaren Personen von 60 auf 70 Jahre erhöht werden.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, die Satzung wie folgt zu ändern:

§ 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

3. Wahlberechtigt sind alle Personen, die das **70.** Lebensjahr vollendet haben oder im Jahr der Wahl vollenden werden, seit mindestens 1 Monat mit Hauptwohnsitz in

Tornesch gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

4. Wählbar ist jede oder jeder Wahlberechtigte, die/der das **70.** Lebensjahr überschritten hat oder im Jahr der Wahl überschreiten wird, seit mindestens 1 Monat mit Hauptwohnsitz in Tornesch gemeldet ist und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetz von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Prüfungen:
1. Umweltverträglichkeit
entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung
entfällt

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist:
☐ vollständig eigenfinanziert
☐ teilweise gegenfinanziert
☐ vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan:
☐ Stellenmehrbedarf ☐ Stellenminderbedarf
☐ höhere Dotierung ☐ Niedrigere Dotierung
☐ Keine Auswirkungen

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: ☐ ja ☐ nein
Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer Freiwilligen Leistung vor: ☐ ja ☐ nein

Produkt/e:						
Erträge/Aufwendungen	2017	2018	2019	2020	2021	2022 ff.
	in EUR					
** Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge* ** Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen*						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Investition/Investitionsförderung	2017	2018	2019	2020	2021	2022 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						

Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						

Folgeeinsparungen/-kosten	2017	2018	2019	2020	2021	2022 ff.
(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)	in EUR					
** Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge* ** Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen*						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschluss

Der Änderung der Satzung der Stadt Tornesch über die Bildung eines Seniorenbeirates in § 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit wird zugestimmt.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:
-Entwurf der 1. Änderung der Satzung der Stadt Tornesch zur Bildung eines Seniorenbeirates vom 20.03.2014,
-Stellungnahme des Seniorenbeirates